



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur
Anpassung weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung
und Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**

Drucksache 20/6651 zu Drucksache 20/6408

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 18 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 18 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes“
 - b) Die bisherigen Angaben zu Art. 18 und 19 werden die Angaben zu Art. 19 und 20.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Studentenwerke“ durch „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - b) In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma und die Wörter „Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern“ eingefügt.
 - c) In § 23 Abs. 4 Satz 6 werden nach dem Wort „stellen“ ein Komma und die Wörter „sofern die Prüfung ausschließlich digital stattfindet“ eingefügt.
 - d) In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 18 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
 - e) § 60 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
„5. einen mittleren Schulabschluss in Verbindung mit einem qualifizierten Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6“,
 - bbb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
 - bb) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Rechtsverordnung kann auch Verfahren zur Festlegung der im Studienverlauf zu erbringenden Studienfortschritte durch Hochschulzugangsberechtigte nach Abs. 2 Nr. 5, deren Kontrolle und Realisierung sowie Modellversuche zur Erprobung weiterer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte vorsehen.“
 - cc) In Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Studentenwerke“ durch „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - f) In § 61 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Studentenwerke“ durch „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - g) Dem § 67 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 68 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Abs. 4 auch in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors nach

§ 37 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die Aufgaben nach Abs. 1 übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Das Nähere zur Ausgestaltung der Rechtsstellung, insbesondere die mitgliedschaftsrechtliche Stellung, regelt die Hochschule durch Satzung.“

- h) § 70 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit während und nach der Promotion soll in der Regel neun Jahre oder die Tätigkeit nach der Promotion vier Jahre nicht übersteigen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- i) In § 78 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „oder positiv evaluierte Lehrerfahrung“ eingefügt.
- j) § 96 Abs. 8 wird aufgehoben.
- k) In § 48 Abs. 5 Satz 4 sowie Abs. 7 Satz 1, § 69 Abs. 2 und § 95 Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hochschulrates“ durch „Hochschulrats“ ersetzt.

3. Als neuer Art. 18 wird eingefügt:

„Artikel 18¹
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

In § 55 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011 I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 18 und 19 werden Art. 19 und 20.

Begründung:

Zu Nr. 1, 3 und 4:

Die Änderungen zu Nr. 1, 3 und 4 dienen der Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Fischereigesetzes um ein Jahr. Die Verlängerung ist erforderlich, um eine adäquate Evaluierung des Gesetzes zu ermöglichen.

Mit den Änderungen in Art. 2 sollen sowohl Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen, als auch Anregungen aus der Landtagsanhörung vom 28. Oktober 2021 zum vorliegenden Gesetzentwurf sowie aus der schriftlichen Landtagsanhörung vom 28. Januar 2021 zum Gesetzentwurf 20/3998 der Fraktion der Freien Demokraten aufgegriffen werden.

Zu Nr. 2 a):

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 b):

Die Ergänzung trägt den besonderen Bedürfnissen insbesondere der Bundeskaderathletinnen und -athleten zur Vereinbarkeit von Spitzensport und beruflicher Qualifizierung Rechnung.

Zu Nr. 2 c):

Die Klarstellung erleichtert die Durchführung elektronischer Prüfungen. Wenn eine Prüfung auf Papier durchgeführt werden kann, muss die Hochschule keine Geräte bereitstellen. Die Bereitstellung von Geräten ist dann notwendig, wenn die Präsenzprüfung ebenfalls digital durchgeführt wird, um die Chancengleichheit aller Studierender zu gewährleisten.

Zu Nr. 2 d):

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 e):

Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Evaluation des Modellversuchs zum Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen soll mit der Änderung in § 60 eine dauer-

¹ Ändert FFN 87-26

hafte gesetzliche Verankerung der Regelung vorgenommen werden unter Beibehaltung der Ausgestaltung durch Rechtsverordnung und der Möglichkeit weiterer Modellversuche; im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 f):

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 g):

Mit der Ergänzung wird die gemeinsame Berufung nach dem so genannten „Thüringer Modell“ (Verleihung einer Professur und Lehrtätigkeit im Umfang von 2 Semesterwochenstunden ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule) eröffnet.

Zu Nr. 2 h):

Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, die im internationalen Vergleich heterogenen Qualifizierungswege in der Promotionsphase bei der Gewinnung von Qualifikationsprofessorinnen und -professoren angemessen berücksichtigen zu können.

Zu Nr. 2 i):

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung bezüglich möglicher Nachweise der geforderten hochschuldidaktischen Kenntnisse von Lehrbeauftragten.

Zu Nr. 2 j):

Redaktionelle Anpassung, da der Regelungsinhalt bereits in § 96 Abs. 6 Satz 1 abgebildet.

Zu Nr. 2 k):

Die redaktionelle Anpassung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Wiesbaden, 9. November 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)